

Finanzgericht Berlin

Az.: 5 K 5447/00



FINANZGERICHT BERLIN

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn Udo Braun,
Eiderstedter Weg 1, 14129 Berlin,
2. des Herrn Georg Pientka,
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,
3. der Hotel garni Pientka GmbH i. L.,
vertreten durch den Geschäftsführer
Georg Pientka,
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,
4. der HoGa Hotel garni GmbH i. L.,
vertreten durch die Geschäftsführerin
Sieglinde Lahl,
Durlacher Straße 28, 10715 Berlin,

Kläger,

g e g e n

1. das Finanzamt Charlottenburg,
Bismarckstraße 48, 10627 Berlin,
2. das Finanzamt Zehlendorf,
Martin-Buber-Straße 20, 14163 Berlin,
3. das Finanzamt Wilmersdorf,
Blissestraße 5, 10713 Berlin,
4. das Finanzamt für Körperschaften I,
Gerichtstraße 27, 13347 Berlin,
5. das Finanzamt Spandau,
Nonnendammallee 15-21, 13599 Berlin,

Beklagten,

...

w e g e n Feststellung der Nichtigkeit sowie Erlass verschiedener Feststellungs- bzw. Grundlagenbescheide (Klageanträge zu 9. und 10. sowie Hilfsantrag zu 12.)

hat das Finanzgericht Berlin, 5. Senat, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. März 2002 in der Besetzung mit

dem Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Dr. Schumann,
den Richterinnen am Finanzgericht Keil-Schelenz und
Scherzer-Schelletter

s o w i e

den ehrenamtlichen Richtern Hillig und Jünemann

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger zu tragen.

Tatbestand

Die Kläger begehren mit den noch verbliebenen Anträgen den Erlass von Feststellungsbescheiden über das Betriebsvermögen der Klägerinnen zu 3) und 4), d. h. wohl den Erlass von Bescheiden über die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens -EW/BV-. Der Senat hat das Verfahren insoweit mit Beschluss vom 26. September 2000 von dem Verfahren 5 K 5433/99 abgetrennt und am 27. Dezember 2000 die ebenfalls am 26. September 2000 getroffene Abgabeentscheidung aufgehoben.

Die Kläger sind der Ansicht, die Klägerinnen zu 3) und 4) seien Eigentümerinnen der in den Anträgen im Einzelnen bezeichneten Wirtschaftsgüter; der Klägerin zu 3) sei ferner in der Zeit vom 1. September 1988 bis zum 31. März 1990 unentgeltlich ein Nut-

...

zu
da
tr

Die
ver
vie
ges

Weg
sch.
Sch
Stre
lage

Die

zungsvorteil an Räumlichkeiten in dem Gebäude Kurfürstendamm 12/13 bzw. 12 eingeräumt worden, der ebenfalls ihrem Betriebsvermögen zuzurechnen sei.

Die Kläger meinen weiter, die Beklagten nähmen den tatsächlich verwirklichten Sachverhalt nicht zur Kenntnis, sondern gingen vielmehr von Unterstellungen aus und unterließen deshalb eine gesetzmäßige Besteuerung.

Wegen der Einzelheiten des Klagevorbringens wird auf die Klageschrift nebst Anlagen (Bl. 1-179 der Streitakte, Band I), den Schriftsatz vom 20. Juni 2000 (Bl. 239-294 und Bl. 305) der Streitakte, Band II) und den Schriftsatz vom 4. März nebst Anlagen (Bl. 395-401 der Streitakte, Band II) Bezug genommen.

Die Kläger beantragen,

1. Die Beklagten zu 3) und 4) werden verurteilt, das von der Klägerin zu 3) in dem Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis zum 31. August 1988 erworbene und seit dem 1. September 1988 bis zum heutigen Tage zum Betrieb eines konzessionierten Hotels genutzte Eigentum an dem gesamten beweglichen Inventar im Hinblick auf die Eigentums-garantie nicht etwa dem Landesvermögen des Landes Berlin oder dem Betriebsvermögen der landeseigenen Berliner Industriebank AG oder aber dem Privatvermögen des vermögen- und einkommensteuerpflichtigen Hotelbetreibers Hans-Peter Unger, sondern dem Betriebsvermögen der gewerbe-, gewerbekapital-, körperschaft- und umsatzsteuerpflichtigen Klägerin zu 3) als der tatsächlichen Eigentümerin und steuerlichen Zurechnungsträgerin zuzurechnen.

Er-
den
eiden
ögens
s vom
t und
ge-

seien
hneten
it vom
n Nut-

...

...

2. Die Beklagten zu 3) und 4) werden verurteilt, den gesamten Kassen- und Warenbestand, die offenen Forderungen, die auf Datenträgern gespeicherten Geschäftsbücher sowie den immateriellen Geschäftswert - der sich am 6. Juli 1990 um 18:00 Uhr in den im Gewerbegebäude Kurfürstendamm 12/13 bzw. 12 gelegenen und von der Klägerin zu 4) zum Betrieb eines konzessionierten Hotels genutzten Räumlichkeiten befunden hat und der Eröffnungsbilanz des Hans-Peter Unger bei seinem Wohnsitzfinanzamt Charlottenburg bzw. des Beklagten zu 1) zu entnehmen sind - im Hinblick auf die Eigentumsgarantie nicht etwa dem Privatvermögen des aktiven CDU-Mitgliedes und vermögen- und einkommensteuerpflichtigen Rechtsanwalt Wellmann u. a. oder dem Privatvermögen des vermögen- und einkommensteuerpflichtigen Hotelbetreibers Hans-Peter Unger, sondern dem Betriebsvermögen der gewerbe-, gewerbekapital-, Körperschaft- und umsatzsteuerpflichtigen Klägerin zu 4) als der alleinigen Eigentümerin und steuerlichen Zurechnungsträgerin zuzurechnen.

3. Die Beklagten zu 1), 2), 3) und 4) werden verurteilt, sowohl den von der Hotel garni Pientka GmbH bzw. der Klägerin zu 3) beim Amtsgericht Tiergarten zum Az. 87 HL 31313/89 unter Verzicht auf die Rücknahme, zweckgebunden zu Gunsten der Gesamthandseigentümer des Gewerbegrundstücks Kurfürstendamm 12/13 bzw. 12 hinterlegten Betrag i. H. von insgesamt 82 000,00 DM als auch die rechtsgrundlose und unentgeltliche Nutzung der im Gewerbegebäude Kurfürstendamm 12/13 bzw. 12 gelegenen und von der Klägerin zu 3) in dem Zeitraum vom 1. September 1988 bis zum 31. März 1990 rechtsgrundlos und unentgeltlich zum Betrieb eines konzessionierten Hotels genutzten Räumlichkeiten als geldwerten Vorteil und freigebige, jedoch anteilig schenkungsteuerpflichtige Zuwendung dem Betriebsvermögen der Klägerin zu 3)

Der B

c

Die we
kündig

d:

Das Ger
Beklagte

...

als der Eigentümerin bzw. der steuerlichen Zurechnungsträgerin für die Jahre 1988, 1989 und 1990 zuzurechnen.

4. Es wird festgestellt, dass nach dem Inhalt der einheitlichen und gesonderten Feststellungsakten des Beklagten zu 1) zur Steuer-Nr. 543/8632:

a) die 9 (neun) Grundstückskäufer in GbR bzw. die 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR, d. h. Kind, Schröder, Eberhardt, Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Schnauck und **Braun** (Kläger zu 1.), insgesamt in GbR untereinander **keinen Gesellschaftsvertrag mit dem Datum des 21. Mai 1984** geschlossen, einen solchen **nicht** eigenhändig unterzeichnet haben und ein solcher im Original **nicht** existiert und

b) die 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR im Hinblick auf ihre gemeinschaftliche Geschäftsführung und Gesamthandsberechtigung **gemeinschaftlich untätig** geblieben sind.

Der Beklagte zu 2) beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die weiteren Beklagten haben schriftsätzlich den Antrag angekündigt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl für die Beklagten zu 1) und zu 3) bis 5) niemand in der mündlichen Ver-

handlung erschienen ist (§ 91 Abs. 2 Finanzgerichtsordnung -FGO-).

Die Klage ist unzulässig.

Für die gerichtliche Geltendmachung der Verpflichtungsbegehren fehlt den Klägern das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis.

Dass der Beklagte zu 3) und betreffend den Antrag zu 3) auch die Beklagten zu 1) und 2) für die Besteuerung der Klägerinnen zu 3) und 4) zuständig sein und daher auch ihnen gegenüber der Erlass von Bescheiden geltend gemacht werden könnte, ist nicht ersichtlich.

Die Klägerin zu 3) hat bereits in dem von ihr gegen den Beklagten zu 4) zum Aktenzeichen 6 K 6578/99 betriebenen Verfahren u. a. erfolglos den nunmehr auch im hiesigen Verfahren gestellten Antrag zu 1) geltend gemacht, wobei sie allerdings auch - abweichend von dem nunmehr gestellten Antrag zu 2) - die Zurechnung des immateriellen Geschäftswerts zu ihrem Betriebsvermögen verlangte. Das Gericht schließt sich insoweit der Auffassung des 6. Senats des Finanzgerichts -FG- Berlin in dem Urteil vom 28. November 2001 an, das den Beteiligten bekannt ist. Die Klage wird auch nicht dadurch zulässig, dass nunmehr auch die Kläger zu 1), 2) und 4) eine entsprechende Verpflichtung des Beklagten zu 4) begehren.

Für den Klageantrag zu 2) fehlt es an einer für die Zulässigkeit der Klage erforderlichen Beschwerde (§ 40 Abs. 2 FGO). Darauf, dass steuerliche Interessen der Kläger zu 1) und 2), bei denen es sich nach ihrem eigenen Vortrag nicht um die Gesellschafter der Klägerin zu 4) handelte, und solche der Klägerin zu 3) weder durch eine Entscheidung über den EW/BV der Klägerin zu 4) noch über den Wert der Anteile an ihr, sofern sich der Antrag auch auf die Feststellung des Gemeinen Werts nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften beziehen sollte, be-

...

r
s
t:
g:
ük
da
si
ei
ei:
der
Int
ste
sun
Str
nan
gen,
Weis
Behö
ange

Dahe
tes
Im Ük
als e
Angab
gen,
hande
schaft

Auch e
auf d:
Rechts
denn s
verhält
lungen
chen ha

ung
hren
auch
nnen
der
nicht
klag-
ahren
stell-
auch
e Zu-
osver-
ffas-
Urteil
t. Die
ch die
ng des
lässig-
. Dar-
), bei
Gesell-
lägerin
lägerin
ich der
cht no-
te, be-
...

rührt werden, kommt es daher für die Entscheidung nicht an. Da sich auch die Klägerin zu 4) - wie sich aus ihrem eigenen Vortrag und dem Handelsregisterauszug (Bl. 401 der Streitakte) ergibt - nach Ablehnung der Eröffnung eines Konkursverfahrens über ihr Vermögen im Stadium der Liquidation befindet, vermag das Gericht eine Rechtsverletzung nicht zu erkennen. Denn ersichtlich ist sie nicht bestrebt, steuerliche Nachteile in Form einer ungerechtfertigten Abgabenbelastung abzuwenden, sondern eine Besteuerung, die nach Auffassung der Kläger zu 1) und 2) den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, herbeizuführen. Ihr Interesse ist erkennbar darauf gerichtet, mittels einer Besteuerung durch die Beklagten einen Beleg für die ihrer Auffassung nach zutreffende zivilrechtliche Beurteilung des dem Streitfall zugrunde liegenden Sachverhalts zu erlangen. Der finanzgerichtliche Rechtsschutz dient jedoch lediglich demjenigen, der von den Finanzbehörden mit Abgaben oder in anderer Weise belastet wird, nicht jedoch demjenigen, der meint, einer Behörde unrechtmäßiges Verhalten vorwerfen zu können, aus dem angeblich die Allgemeinheit einen Nachteil erleidet.

Daher ist auch für den Antrag zu 3) ein rechtlich beachtenswertes Rechtsschutzinteresse der Klägerin zu 3) nicht erkennbar. Im Übrigen ist der Antrag auch insoweit nicht nachvollziehbar, als es sich bei dem hinterlegten Geldbetrag nach den eigenen Angaben der Klägerin zu 3) um von ihr geschuldete Mietzahlungen, also nicht um ein Wirtschaftsgut ihres Betriebsvermögens handelte und der vermeintliche Nutzungsvorteil nicht als Wirtschaftsgut zu beurteilen ist.

Auch die Feststellungsanträge sind unzulässig. Sie sind nicht auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses (§ 41 Abs. 1 FGO) zu den Beklagten bezogen, denn sie lassen keinen Bezug zu einem konkreten Steuerschuldverhältnis erkennen. Soweit es sich bei den begehrten Feststellungen nicht um der Feststellungsklage nicht zugängliche Tatsachen handelt, betreffen sie zivilrechtliche Rechtsverhältnisse.

...

Über solche Rechtsverhältnisse können Finanzbehörden und Finanzgerichte nur als Vorfrage im Rahmen eines Steuerschuldverhältnisses, nicht jedoch unabhängig davon entscheiden. Die Finanzbehörden sind insoweit nicht passivlegitimiert; auch die Verweisung des Rechtsstreits an die ordentlichen Gerichte gemäß § 17 a Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz -GVG- scheidet aus (siehe dazu Urteil des Bundesfinanzhofs -BFH- vom 8. August 2001 II R 18/01, n. v.).

Nach allem war die Klage abzuweisen, ohne dass es auf die materiell-rechtlichen Ausführungen der Kläger für die Entscheidung ankommt. Aufgrund der offensichtlichen Unzulässigkeit war auch die Beiziehung von Akten und eine Beiladung von Gesellschaftern der angeblichen GbR (§ 60 Abs. 3 FGO) nicht erforderlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 135 Abs. 1 FGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugte Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten

...

l
:
I
e
s
j
e
f
t.

D1

Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

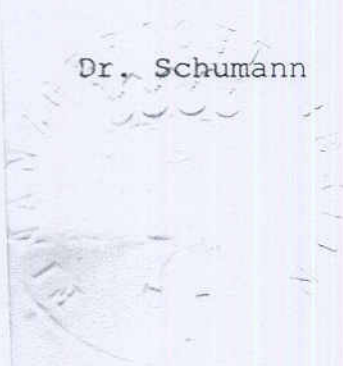
Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift:
Postfach 86 02 40, 81629 München,
und die Hausanschrift: Ismaninger Straße 109, 81675 München,
sowie den Telefax-Anschluss: 089/9231-201.

Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde die Revision zu, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs über die Zulassung der Revision ist jedoch bei dem Bundesfinanzhof eine Begründung der Revision einzureichen. Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsverfahren nach Maßgabe des dritten Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

Dr. Schumann

Keil-Schelenz

Scherzer-Schelletter



Ausgefertigt

Finanzgericht Berlin
13357 Berlin den - 4. April 2002

Jareus

Kzl.-Vorsteherin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Fi-
ver-
Fi-
die
gemäß
aus
vom

mate-
eidung
auch
aftern

ch Be-

ing des
en. Sie
schrift
Urteils
Monaten
1. Auch
In der
grund-
Rechts
ne Ent-
Verfah-
chts be-

ch jeder
ollmäch-
päisohen
eidigten
Vertre-
chaften,
schaften
gen Hil-
llschaf-
geführten

...